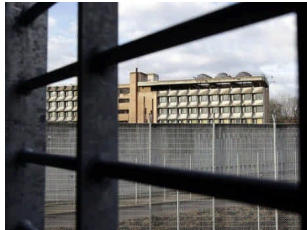


# Aargauer Zeitung

## Keine Reittherapien im Aargau: 25 Gefangene dürfen aber in Begleitung aus Haft



Im Aargau dürften nur wenige Gefangene in Begleitung ihr provisorisches Heim verlassen.

Quelle: Keystone

Im Aargau wird die Gefährlichkeit von Tätern seit dem Mordfall Lucie von ganzen Teams überwacht. Der Regierungsrat beschäftigt sich seit Dienstag ebenfalls mit dem Thema. Reittherapien gibt es im Aargau nicht. von Urs Moser

Aktualisiert am 16.09.13, um 19:22

[Kommentare \(2\)](#)

Nach der Ermordung der Genfer Sozialtherapeutin Adeline M. vermutlich durch den ihrer Obhut übergebenen Vergewaltiger wurde sofort der Ruf nach neuen gesetzlichen Regelungen für die Behandlung von Sexualstraftätern laut.

Der Aargauer Justizdirektor Urs Hofmann kann diesen Forderungen nicht besonders viel abgewinnen. «Entscheidend ist, wie die zuständigen Behörden vor Ort bei der Beurteilung der Gefährlichkeit und Therapierbarkeit von Tätern vorgehen», sagt Hofmann.

Es brauche vermutlich eine Überprüfung der Vollzugsabläufe in den Kantonen, räumt er ein. Eine Vereinheitlichung von Standards und Verfahren sei wünschenswert.

Hofmann glaubt aber, dass hier mit einem intensiveren Erfahrungsaustausch mehr und vor allem schneller etwas zu erreichen ist als zum Beispiel mit einem neuen Strafvollzugskonkordat für die ganze Schweiz, dem 26 Kantonsparlamente zustimmen müssten.

### «Wie in einer anderen Welt»

Der Aargau hat den Straf- und Massnahmenvollzug nach der Ermordung des Au-pairs Lucie Trezzini reorganisiert.

So wurde die Abteilung Massnahmenvollzug aufgestockt, anstelle eines Mitarbeiters überwachen heute interdisziplinäre Teams die Gefährlichkeit von Straftätern. Für die Bewilligung von Hafterleichterungen wie begleitete Ausgänge ist das Amt für Justizvollzug zuständig.

Je nach Einstufung erfolgt der Entscheid auf Sachbearbeiterebene oder muss von Amtsleiter Pascal Payllier genehmigt werden. «Die Abläufe wurden nach dem Tötungsdelikt Lucie von Grund auf neu geregelt», sagt Justizdirektor Urs Hofmann.

Heikle Risikobeurteilungen gehen bei ihm selber über den Tisch. Absolute Sicherheit, dass ein Fall wie der jüngste in Genf im Aargau nie wieder passieren könnte, gibt es damit nicht. Aber sicher ist: Als gemeingefährlich eingestufte oder verwahrte Straftäter erhalten hier prinzipiell keine Freigänge.

Über die Anzahl der bewilligten Ausgänge – sie finden jeweils in Begleitung von einer oder zwei Personen statt, Angehörigen des Anstaltspersonals – wird keine Statistik geführt.

Was man weiss: Von den rund 300 Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug, für die der Aargau verantwortlich ist (sie sind in Institutionen in der ganzen Schweiz verteilt), befinden sich derzeit 25 auf der Stufe der gelockerten Haftbedingungen mit begleiteten Ausgängen.

### **Politiker hinterfragen Freigang**

Die sukzessive Lockerung ist im eidgenössischen Strafgesetzbuch vorgesehen, um die Gefangenen auf die Entlassung und das Leben nach einer verbüssten Strafe vorzubereiten. Begleitete Ausgänge stellen die erste Lockerungsstufe dar.

Der Regierungsrat wird nun aber in der Stellungnahme zu einer gestern von der FDP-Fraktion im Grossen Rat eingereichten Interpellation generell dazu Stellung nehmen müssen, wie er sich zum Prinzip der Resozialisierung im Strafvollzug stellt.

Und speziell dazu, welche Bedingungen genau erfüllt sein müssen, damit ein verurteilter Straftäter Freigang bekommt oder seine Strafe als Hausarrest absitzen kann.

Im sogenannten Sonderdienst des Amts für Justizvollzug sind derzeit 63 als besonders gefährlich eingestufte Sexual- und Gewaltstraftäter geführt, für die solche Lockerungen sowieso nicht infrage kommen.

Bei 25 von ihnen handelt es sich um Mehrfach- oder Wiederholungstäter. 37 der als gemeingefährlich eingestuften Straftäter werden psychotherapeutisch behandelt.

### **Reittherapie gibts im Aargau nicht**

Die ums Leben gekommene Sozialtherapeutin Adeline M. sollte ihren mutmasslichen Mörder zu einer Reittherapie begleiten.

Solche Reittherapien für Gefangene gibt es in keiner Aargauer Institution des Straf- und Massnahmenvollzugs.

Und es nimmt auch kein Gefangener, der in die Zuständigkeit des Aargaus fällt, in einem anderen Kanton an einer solchen Therapie teil, wie das Departement Volkswirtschaft und Inneres mitteilt.

(az Aargauer Zeitung)

Werner Holliger 18.09.13 | 10:01

[Kommentar melden](#)

Im Vorkommentar (Peter Zimmermann) werden die Strafvollzugskonkordate in Frage gestellt - meiner Ansicht nach zu Recht. Es ist stossend und führt zu Rechtsungleichheiten, wenn der Föderalismus so weit getrieben wird, dass die Haftbedingungen je nach Landesgegend unterschiedlich gestaltet sind. Denn schliesslich erfolgen die Verurteilungen eher nicht nach kommunalem oder kantonalem Recht, sondern aufgrund z.B. des SCHWEIZERISCHEN Strafgesetzbuches oder des Strassenverkehrsgesetzes der SCHWEIZERISCHEN Eidgenossenschaft. Und da wäre es eigentlich wirklich logisch, wenn auch der Vollzug bundesweit geregelt wäre. Aber eben, mit der Logik ist es in der hohen Politik manchmal so eine Sache...

Peter Zimmermann 18.09.13 | 09:17

[Kommentar melden](#)

Uns geht es nicht um ein neues Strafvollzugskonkordat - sondern um ein eidgenössisches Strafvollzugsgesetz. Vergleichbar mit Deutschland.

Zudem ist es eigenartig wie man immer wieder von Resozialisierung spricht. Das ist an der Wurzel falsch! Re...heisst zurück. Ein grosser Teil der Inhaftierten waren noch nie "Sozialisiert"....also kann man auch nicht von "Resozialisierung" sprechen. Also müsste man die Position mit: (Re)- Sozialisierung bezeichnen.

Reform 91 Organisation für Strafgefangene und Ausgesetzte